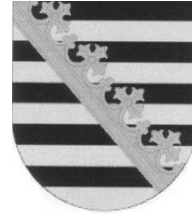


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Kommissionen - Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und die
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Kommissionen
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 22.12.2023

Rundschreiben Nr. 6 – 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die aktuellen Beschlussfassungen und Empfehlungen der Kommission nach § 131 SGB IX.

1. Beschlussfassungen

Beschluss 9/2023

Teilhabe am Arbeitsleben, Pauschale Vergütung für Werkstatträte, Mitarbeitervertretungen und Frauenbeauftragte (nachfolgend Selbstvertretungen) im Arbeitsbereich in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern (aLA)

Die Kommission nach § 131 SGB IX fasst den Beschluss, das Verfahren sowie die bestehenden Basispauschalen zur Refinanzierung der Arbeit der Selbstvertretungen ab 01.01.2024 fortzuführen. Laufzeit: Dieser Beschluss gilt zunächst bis 31.08.2024.

Als Basispauschalen für Sachsen gelten:

- Frauenbeauftragte pro Platz/Belegungstag 0,15 €
- Werkstatträte pro Platz/Belegungstag 0,22 €

Als Faktor für die Betriebsgrößen gelten:

- Werkstätten / aLA unter 201 Plätzen: 1,2 (entspricht 0,44 €/ AT)
- Werkstätten / aLA ab 201 und weniger als 401 Plätzen: 0,1 (entspricht 0,37 €/ AT)
- Werkstätten / aLA ab 401 Plätzen: 0,8 (entspricht: 0,30 €/AT)

Im I./II. Quartal erfolgt eine Evaluation.

Zur Vorbereitung der Evaluation werden die Werkstätten und anderen Leistungsanbieter mittels eines separaten Kommissionsrundschreibens gebeten, für die Jahre 2021 bis 2023 die Höhe der Ausgaben für die Positionen regionaler Werkstattrat und Frauenbeauftragte der Geschäftsstelle der Kommission mitzuteilen.

Beschluss 10/2023

Abwesenheitsvergütung für Träger besonderer Wohnformen nach Teil B des Rahmenvertrages SGB IX im Übergangszeitraum 2024/2025

Für die ab dem Vereinbarungsjahr 2024 bzw. für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2024 bis längstens zum 31.12.2025 neu vereinbarten Fachleistungen, gemäß Teil B des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen (auf Basis der Leistungsbeschreibung KSV Sachsen mit Stand vom Januar 2021), wird die Berechnung der Abwesenheitsvergütung in Höhe von 95 % der Gesamtfachleistungsvergütung festgelegt.

Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen wird die Fachleistungsvergütung in voller Höhe weitergezahlt. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird anstelle der vollen Fachleistungsvergütung vom ersten Tag der Abwesenheit an die o. g. Abwesenheitsvergütung an die besondere Wohnform geleistet.

Als Abwesenheit in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Dieser Beschluss ist befristet bis zur Beschlussfassung eines gemeinsamen Konzeptes zur künftigen Struktur und Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen durch die Kommission nach § 131 SGB IX.

Vor Ablauf der Befristung erfolgt eine Evaluierung der Abwesenheitsvergütung und Neubeschlussfassung durch die Kommission nach § 131 SGB IX.

Beschluss 11/2023

Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission SGB IX im Jahr 2024

Der Beschluss 3/2023 der Kommission § 131 SGB IX vom 19.01.2023 zur Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission wird für das Jahr 2024 wie folgt fortgeschrieben:

- Die Geschäftsstelle der Kommission nach § 131 SGB IX wird über ein Umlageverfahren durch die Einrichtungen finanziert.
- Für das Jahr 2024 werden folgende Umlagebeträge erhoben:

• Besondere Wohnformen		65,00 €
• Werkstätten für behinderte Menschen	bis 120 Plätze	65,00 €
	bis 180 Plätze	125,00 €
	über 180 Plätze	180,00 €
• Sonstige Einrichtungen		65,00 €

Weitere besondere Wohnformen werden in das Umlageverfahren nicht einbezogen.

- Stichtag für eine Zahlungsverpflichtung ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.
- Die Umlagebeträge sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- Die Umlage wird für die Einrichtungen der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege über die Verbandszentralen erhoben und als Gesamtbetrag an die Geschäftsstelle der Kommission weitergeleitet.
- Eine Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle der Kommission erfolgt auf Anforderung für private Einrichtungen.
- **Überweisungen erfolgen ausschließlich auf folgende Bankverbindung:**

Empfänger: Diakonisches Werk - PSK IBAN: DE62 3506 0190 1600 3000 39 (Bank für Kirche und Diakonie Dortmund) <u>Verwendungszweck:</u> PSK Umlage, Angabe der Einrichtung / des Trägers

- Bei Einverständnis wird die Umlage im Lastschriftverfahren von den Einrichtungen oder ihren Trägern eingeholt.

Beschluss 12/2023

Beschluss zur Vergütung von Abwesenheitstagen in ehemals teilstationären Leistungsangeboten für Kinder und Jugendliche

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt:

1. In Leistungsangeboten des LSM heilpädagogische Gruppen in einer Kindertageseinrichtung/heilpädagogische Kindertageseinrichtung werden bis zu 60 Abwesenheitstage jährlich vollständig vergütet.
2. In Leistungsangeboten des LSM außerunterrichtliche Betreuung werden bis zu 60 Abwesenheitstage jährlich vollständig vergütet.
3. In Leistungsangeboten des LSM heilpädagogische Leistungen in der unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung) werden bis zu drei Abwesenheitstage je Schuljahr vollständig vergütet.

2. Empfehlungen

Die Kommission nimmt die Erarbeitung der UAG 1 zur Leistungs- und Strukturbeschreibung (LSB) „Budget für Arbeit“ (siehe Anlage) zur Kenntnis und empfiehlt die LSB zur Erprobung. Der Erprobungszeitraum erfolgt vom 01.01.2024 bis 30.06.2024. Die Anwender werden gebeten, der Kommission Hinweise über die Praxistauglichkeit und Änderungsnotwendigkeiten der vereinbarten LSB zu geben.

Mit der Erprobung soll die Praxistauglichkeit der erarbeiteten LSB überprüft werden.

Für die freigegebene LSB besteht keine bindende Verpflichtung zur Anwendung. Die Kommissionsmitglieder ermutigen die Anwender jedoch, selbiges zu erproben und Möglichkeiten zur Anpassung und Veränderung anzuzeigen.

3. Sonstiges und Informationen

Am 25.10.2023 hat die Kommission nach § 131 SGB IX Frau Claudia Mittag vom KSV Sachsen zur Vorsitzenden und Herrn Kai Kroker vom Diakonischen Werk Sachsen zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Für das Jahr 2024 sind sechs Sitzungen geplant, die nächste Sitzung findet am 25.01.2024 statt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Spitzen- und Landesverbände sowie der KSV Sachsen gern zur Verfügung.

Die Mitglieder der Kommission SGB IX wünschen Ihnen ein frohes und glückliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mittag
Vorsitzende der Kommission nach § 131 SGB IX